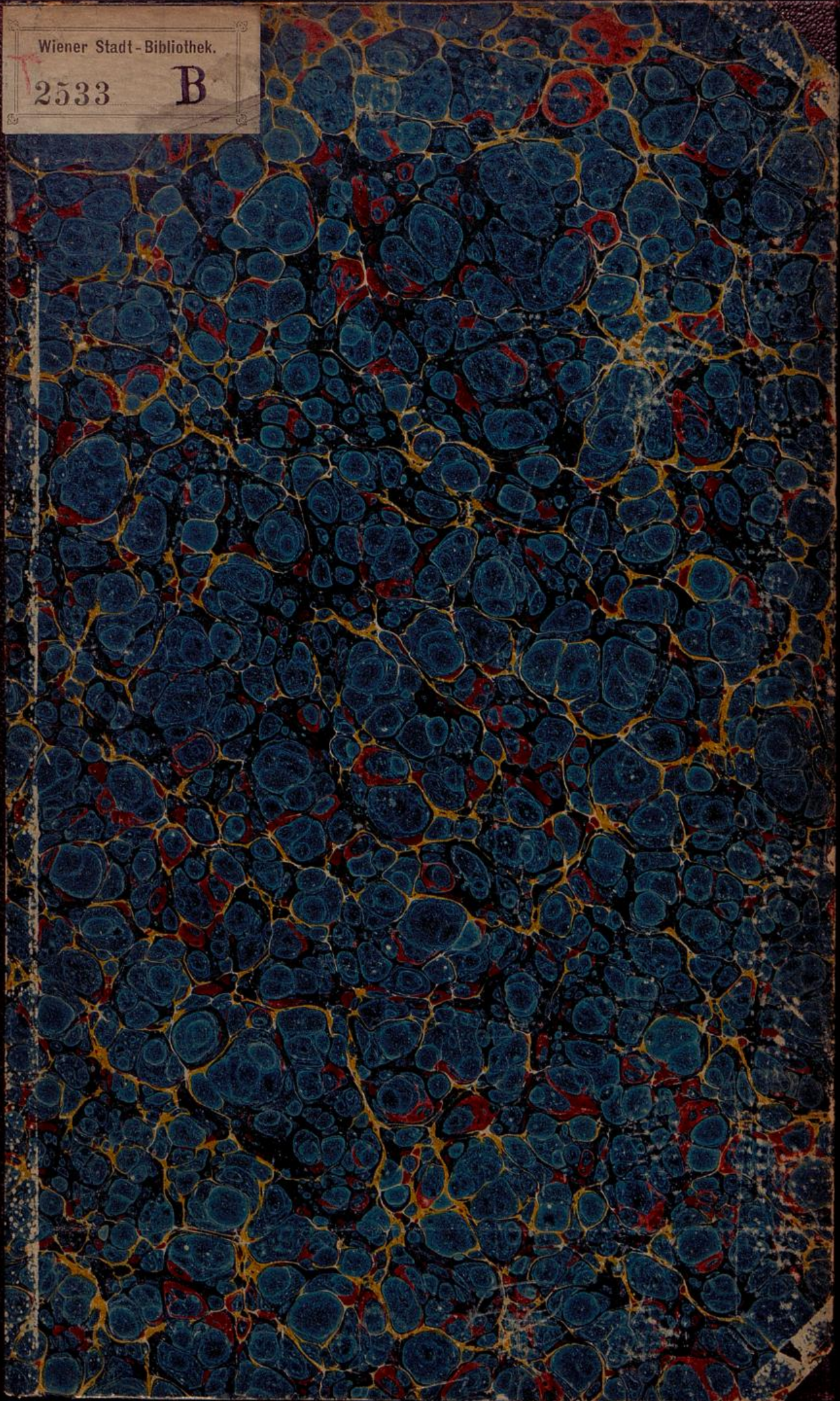
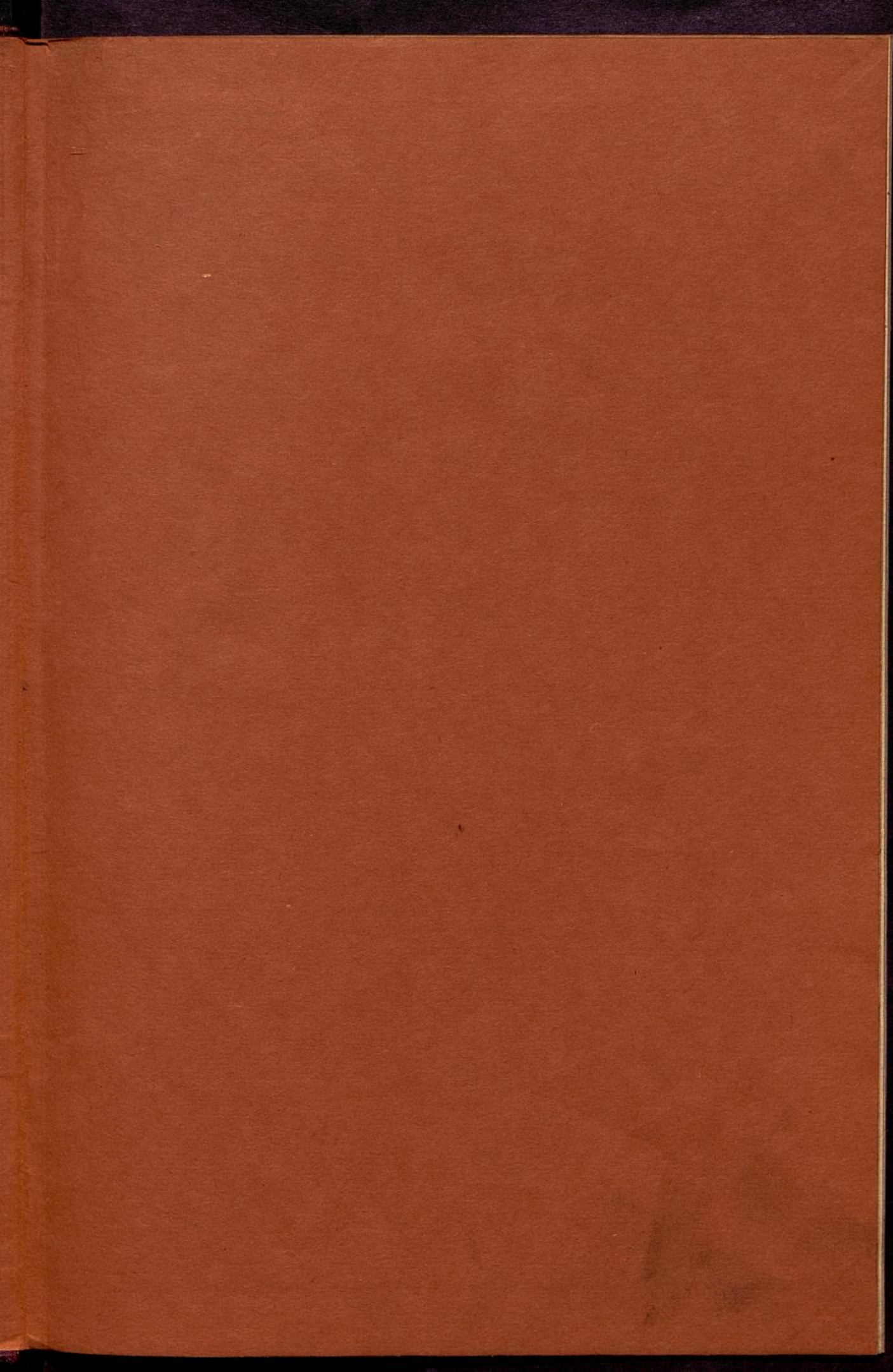


Wiener Stadt-Bibliothek.

2533

B

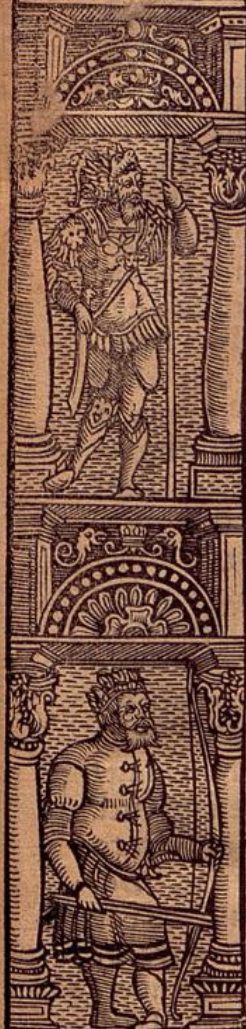






N. 539.
Römischer Keyser-
licher Maiestat Orde-
nung vñ Reformation
güter Collicei im Hey-
ligen Römischen Reich
Anno M. D. xxx.
zu Augspurg off-
gericht.

III 2533



Cum gratia et Privilegio Imperiali.

Für Karl der Fünfft von Gottes genaden
 Römischer Keyser / zu allen zeiten merer des Reichs / inn
 Germanien / zu Hispanien / beyder Sicilien / Iherusalem /
 Hungern / Dalmatien / Croatien ꝛc. König / Erzherzog
 zu Osterreich / Herzog zu Burgüdi ꝛc. Graff zu Napsburg / Flandern
 vnd Tirol ꝛc. Thünd kundt aller meniglich / vnd sonderlich allen vñ
 jeden Büchtruckern / wo vñ an welchen orten die im heyligen Römischē
 Reich gefessen seind / zu wissen / das wir vnserm vnd des Reichs lieben
 getrewen Mattheisen Awerbach von Aschaffenburg den Abschiedt je//
 tzo gehalten Reichstags zu Augspurgk / der gleichen vereynigung der
 geystlichen vnd weltlichen beschwerung / so jeder teyl gegen dem andern
 gehabt / auch Ordnung vnd Pollicei in truck zu bringen beuelhen lassen
 haben. Dieweil er sich nūndes / vnß zu vndertheniger gehorsam vnd ge//
 fallen / in der eil etwas mit vnstatten vndernommen / domit er dar do//
 von widerum / wie billich / zimlich ergetzlicheyt empfahē / so gebieten wir
 allen obgemeltē Büchtruckern / vñ sunst meniglich / bei straff vñ peen ze
 hen marck lörtigs goldts / vnß halb in vnser vnd des heyligē Reichs Ca
 mer / vñ den andern halben teyl gedachtem Mattheisen Awerbach vn//
 abläßlich zu bezalē. Vnd wöllē / das obgemelte Büchtruckern / noch sunst
 jemandts von irent wegen den berürten Abschiedt / auch vereynigung
 der geystlichen vnd weltlichen beschwerd / darzu Ordnung vnd Polli//
 cei Mattheisen Awerbach in zweyen jaren den nechsten nach eynander
 volgend nit nach trucken / oder zu feylem kauff haben / oder außlegē / bei
 verliering obgemelter peen / vñ desselben ires truckts / den gemelter Mat
 theis / durch sich selbs / oder eynen andern vō seiner wegen / wo er den bei
 jr jedem finden wirt / auß eygnem gewalt / on verbindung meniglichs
 zu sich nemen / vnd domit nach seinem gefallen handeln vnd thūn mag /
 daran er auch nit gefreudt haben. Es soll auch keynem andern getruck
 ten Abschiedt an eynichem ort / inn oder außserhalb gerichtts oder rechts
 geglaubt werden / sonder geuerd / das ist vnser ernstlich meynung. Ge//
 ben vnder vnserm zu ruck auffgetrucktem Secret in vnser vnd des hey
 ligen Reichs statt Cöln am dreiundzweyntzigsten tag des Monats De
 cembriß / nach Christi vnser lieben herrn geburt / Fünffzehen hundert
 vnd dreißigsten / vnser Keyserthūmbs im zehenden / vñ vnserer Reich
 im fünffzehenden jaren.

Carolus.

Ad mandatum Caesareae et
 Catholice Ma. proprium.

Alexander Schweyß sst.

Albert. Card. Mogun. ꝛc.
 Archicancellarius sst.



Wir Karl der fünfft von Gottes gnaden Römischer Keyser / zu allen zeiten merer des Reichs / König in Germanien / zu Castilien / zu Arragon / zu Legion / bey der Sicilien / zu Hierusalem / zu Hungern / zu Dalmatien zu Croaticen / Navarra / zu Granaten / zu Tolleté / zu Valentz / zu Galicien / Maiozicarum Hispalis / Sardinie / Cordube / Corsice / Murcie / Siennis / Algarbien / Algezire / zu Gibraltaris / vnd der Insulen Canarien / auch der Insulen Indiarum / vnd terre firme des meres Oceani etc. Erzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Lotterich / zu Brabant / zu Steier / Kernten / zu Crain / Limpurg / Lützenburg / Geldern / Wirtemberg / Callabrie / Athenarū / Neopatrie etc. Graff zu Nabspurg zu Flandern / zu Tirol / zu Gortz / Parsiloni / zu Arthois / zu Burgundi. Pfaltzgraff in Heingaw / zu Holandt / zu Selandt / zu Pfordt / zu Rikburg / zu Namur / zu Rossilion / zu Teritan / vnd zu Zütphen. Landtgraff in Elsas. Margtgraff zu Burgaw / zu Dristani / zu Gotiani / vñ des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben / zu Cathilonia / Asturia etc. Herr in Frieslandt / auff der Windischen marck / zu Portenaw / zu Bistaia / zu Wolin / zu Salms / zu Trippoli / vnd zu Wecheln. Embieten allen vnd jeglichen vnser vñnd des heyligen Reichs Churfürsten vnd Fürsten / geystlich vnd weltlich Prelaten / Grauen / Freien Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Schultheysen / Burgermeistern / Richtern / Rädten / Burgern / vnd Gemeynden / vnd sunst allen andern vnser vnd des Reichs vnderthanen vñ getrewen / in was wir den / standes oder wesens die seind / den dise vnser ordnung oder abschrifft do von zu sehen oder zu lesen für Komme / oder gezeygt wirt / vnser gnad vnd alles gut. Nach dem wir zu vnser ankunfft in das heylig Römisch Reich eynen gemeynen Reichstag allher gen Augspurg haben thun außschreiben / vnd darauff alle vnser vñnd des heyligen Reichs Churfürsten / Fürsten vñnd Stend zu erscheinen erfordert / sampt inen alles das für zu nemen / zu radtschlagen / zu handeln vñnd zu schliessen / daß zu fürderst Gott dem Almechtigen zu ehr vnd lob / gemeyner Christenheyt vnd Deutscher Nation zu wolfart / frid vnd eynigkeyt / auch dem heyligen Römischen Reich zu nutz auffnemen vnd gedeihen reychemöcht. Vnd wir aber in beradtschlagung vñnd handlung des Reichs sachen vnd geschäften neben andern vnordnungen mängeln vñ gebrechen befunden / daß / wiewol von vilen jaren her zu gehalten Reichstagen von guten ordnungen vñnd Pollicei / als der schweren vnerhörten Gottflesterung / zütrinckens / übermäßigkeit köstlicher Fleydung beradtschlagt / so hat doch solch ordnung zu keyner wirklichen volnzuehung gereycht / dardurch dan Gottflesterung vñgehörter weis / auch das zütrincken in gemeyn übung vnd brauch kommen. Desgleichen hat köstlicheyt der Fleydung vnder der Ritterschafft / Adel / Burger vnd Bauwersman dermaß vñnd also überhandt genommen / daß dardurch nit alleyn sonder person / sonder auch gemeyne landschafft in abnemen vñ ringeringung irer narung gewachsen seind. Als nemlich so wirt durch die

Römischer Keyserlicher Maiestat

gülden dücher / sammat / damascken / athlas / frembde dücher / köstliche baretten / perlin / vntzgold / der man sich jetzo zu köstlicheyt der kleydung gebraucht / eyn überschwäcklich gelt auß Deutscher Nation geführt / sol / che köstlicheyt der kleydung wirt auch durch auß also vnmässig gebraucht / daß vnder dem Fürsten vnd Graffen / Graffen vñ Edelman / Edelman vñ Burger / Burger vñ Bawersman keyn vnderschiedt erkant werden mag.

Demnach haben wir / sampt Churfürsten / Fürsten vñ Sten // den zu eyner Göttlichen / ehrlichen / nützlichen vñ hoch noturfftigen re // formation obberürter vnd anderer mängel vnd vnordnung im heyl // gen Reich volgende ordnung auffgericht / die wir euch allen sampt vnd sonder hiemit verkünden / vnd wollen / daß jr der selbigen / alles inhalts bei straff vñ peen in jedem artickele verleibt / strenglich vnd vestiglich für euch selbs gelebt / vnd die ewern do hin weiset vñ vermögert die selbig vn // ser ordnung vnd reformation bei vermeidung der selben straff also vn // nachlässlich zu halten vnd der nach kommen.

Von Gottsflesterung vnd Gotts Schwüren.

Wiewol in geystlichen vnd weltlichen rechten / vnd darzu auff vordern gehalten Reichsträgen Gottsflesterung vnd Gottschwür bei hohen peenen vñ straffen verbotten seind / so haben wir doch deshalb wenig besserung befunde / sonder merung der selben laster / auch merck // liche verseumlicheyt der oberkeyt halb an gebürender straff vermerckt. Dieweil aber solchs der beschwerlichsten übel eyns / dardurch Gott der almechtig nit alleyn gegen den übelheteren / sonder auch den oberkeyten die solchs zu werben schuldig seind / vñ gedulden / zu den wercken des zorns vnd erschrocklicher / zeitlicher vñ ewiger straff bewegt wirt. Dem // nach setzen / ordnen vñ wollen wir / daß keyner / wes standts oder wesens der sei / Gott vnsern schöpffer / Marien seine außerswelte müter vñ Got // tes heyligen lestern / oder bei irem heyligen namē fluchen oder schweren / sonder die selben / wie hernach vnderschiedlich gesetzt wirt / bei straff der peen do bei angezeygt / gantzlich vermeiden sollen. Vñ damit eyn jede oberkeyt vnd richter dester klarer vnd bas wiß vñ verstehn künden / wie Gottsflesterung vnd Gottschwür vnderschiedlich zu straffen seind vñ solch gebürlich straff nach eyns jeden verwirckung dester vnuerhir dertter / stattlicher vñ bas volnzogen werden mög / wollen wir / daß sich eyn jede oberkeyt vñ richter nachuolgender vnser ordnung der straff vñ überfarung halber halt.

Darauff setzen vnd ordnen wir / so jemandts / wes standts der were / himfuro Gott zumessen würd / daß seiner Göttlichen Maiestat vñ gewalt

Ordnung vnd Reformation.

Gewalt nit bequem / oder mit seinen worten das ihenig / so Gott züfseht / abschneiden wolt / als ob Gott eyn ding nit vermöcht / oder nit gerecht were / Gott seine heylige menscheit / oder darn flüchet / oder sunst der gleich freuenliche verachtliche lester wort on mittel in oder wider Gott sein aller heyligste menscheit / oder das Götlich Sacramēt des altars / oder lester wort on mittel wider die müter Christi vnser seligmachers redet / das der oder die selben durch die oberkeyt des ortz / do solchs geschehen / erstlich vierdgehen tag mit wasser vnd brot im thorn gestrafft / wo aber der oder die selben zu dem andern mal in solcher lesterung übertret / das der oder die an irem güte / nach gestalt der überfarung / gestrafft / welche straff auff hausharme leut / oder arme jungkfrawen zu ehelicher außste // wer gewendt werdē sol. Vnd ob die zu dem dritten mal mit solcher Gots lesterung verbrechen / alsdan sollen sie an irem leben / oder benennung et // licher irer glider / wie sich das nach gelegenheyt solcher geübter Gottfle // sterung vnd ordnung der recht eygent vñ gebürt peinlich gestrafft wer // den / vñnd so solch lesterung beschehen / do bei zwo oder mer personen ge // west / soll eyn jeglicher schuldig sein solchs der oberkeyt des ortz am für // derlichsten vñ auffs lengst in acht tagen den nechsten darnach volgend vngewerlich an zu bringen / do neben auch anzeygen / wer mer do bei ge // west / vñnd solch lesterung gehört hab / nach den selben (wo sie es selbs nit angeben) soll die oberkeyt in geheym schicken / vñ jr jeden in abwesen des andern notturfreiglich verhören / ob sie die oder der gleich lesterung also gehört / vnd wie solchs allenthalben geschehen / mit allen vmbstendē fleis sig erfahrung vñ erkündigung haben. Vnd dan die oberkeyt in warheyt also befinden würd / das solchs dem angeben gemess / vñ die lesterung ge // schehen were / alsdan soll sie den lasterer / nach groß der übertretung in // straff nemen / vnd die selb vnnachlässlich / inhalt obgemelter vnserer or // denung / straffen.

Wo auch eyner oder mer obgemelte lesterung / so sie die gehört / auff erfordern seiner ordenlichen oberkeyt gesehlich verhielten / vnd ange regter maß nit anbrechten / wöllen wir / das der oder die selben durch die oberkeyt (als mit verhenger der Gottslesterung / nach gelegenheyt der sach) es sei an leib oder güte / hertiglich gestrafft werden sollen.

Würd aber eyne Fürsten / Graffen / Herrn / Commun oder ey // nes andern amptman / desgleichen die vom Adel / oder andere / die obere gericht haben / vmb schenck / gab oder gunst die ihenigen / so im angeben oder er befunden hett / das Gott von inen gelestert worden / wie ob berü // ret / nit straffen / sonder solchs wissentlich vndertrucken vnd verbergen / sollen die selben ampt Edel vñnd ander leut durch ire oberherrn / als die Landtsfürsten / Graffen / Herrn oder Communen / alsbald sie das er // faren / so ernstlich gestrafft / domit ire missfallen darin scheinbarlich ver // merckt werd / so auch der Fürst / Graff / Herr oder Communen die selben

Römischer Keyserlicher Hatesstat

ire Amptleut oder vnderthanē auch nit straffen / oder die lesterung selbs thun würden / sol gegen dem oder den selben vnser Keyserlich Fiscal vñ ire vngehorsam / als verhenger oder selbs thäter der selben Gottslesterung / wie sich gebürt / procediern. So aber die oberkeyt die obgemelten Gottslesterung zu straffen nit vermöcht / alsdāñ soll sie solchs vnserm Keyserlichen Fiscal bei peen zehen marck goldts anzeygen / wider die selben soll der selb vnser Fiscal / wie sich gebürt / ernstlich procediern.

Vnd so solche obgemelte Gottslesterung durch jemandts was standts der were / hohen oder nidern / der darumb zu gemelter gebüren // der leib oder todts straff nit bracht werden möcht / der selb / so er des mit recht überwunden / sol darumb ehrlos sein / vñ von meniglich dafür gehalten / der dan auch darauff als ehrlos gescholtē werden mag / vñ dan // nocht nicht destominder / wo es beschehen kan / peinlich / wie ob steht / am leben oder glidern / nach gestalt seiner verwirckung gestrafft werden.

Vnd welche hierüber die angezeygte Gottslesterer / wie ob steht wissentlich vnd freuenlich zu diener auffnemē / mit jnen handeln / sie für // dern / enthalten / vnd für schieben würden / domit sie der straff entweichē gegen den selben / sie weren groß oder kleyns standts / soll vnser Keyserlich Fiscal vor vnserm Keyserlichen Cammergericht ad penam arbitriariam procediern. So dan eyner / der nit vom Adel were / obgemelter Gottslesterung halber rechtflüchtig würd / sol nichts destminder gegen jm vnd seinen gütern / wie sich in disen fällen / nach vermög der recht / gebürt / gehandelt werden.

Von lesterung der müter Christi vnd heyligen.

Item wo jemandts schwerlich on mittel wider die müter Christi vnser seligmachers redt / oder die lieben heyligen freuelich lestert / der oder die selben sollen darumb an leib oder güte / nach gelegenheyt oder gestalt solcher freuenlicher lesterung durch die selben oberkeyt / der das gebürt / gestrafft / vñ in allen solchen vorgemelten straffungen nicht alleyn die groß der lesterung / sonder auch / ob die selb straffbar person darinnen oft überfaren / was sie darzu bewegt / vnd was standts oder wegens die sei / ermessen / vñ dem selben nach dise straff / nach vermög der recht / gemert oder geringert werden.

Von den zühörern obgemelter Gottslesterung.

Item

Ordnung vnd Reformation.

Item welcher oder welche obgemelte lesterung hören / oder in ire heusern wissenlich gedulden / darzu still schweigen / vnd solchs der oberkeyt des ends nit ansagen oder eröffnen / die selbigen sollen / zu dem das sie sich damit gegen Gott schwerlich verschulden / vñ irer oberkeyt nach gestalt der sachen gestrafft werden.

Von Gottschwüren vnd flüchen.

Vnd nach dem diser zeit gemeyn / das vil leut bei der Krafft vñ macht Gottes / dem leib / glieder / wunden / todt / marter / vnd Sacramenten vnser lieben herrn Ihesu Christi oft leichtfertiglich / freuenlich vñ bösslich schweren / oder übel ding flüchen / vñnd höchlich zu fürchten ist / das darumb Gott der Almechtig auch manigfaltige plag / die man diser zeit offentlich befindet / über ländt vñnd leut gehn laßt / nach dem seinen namen niemands vñnzüglich oder eittel nemē oder gebrauchen soll / deshalb dan solche Gottschwür vñnd flüch billich dester herter straff von der oberhandt haben sollen / vnd wöllen darauff / als oft eyn Burger / Wandtwercker oder Barwersman / oder der gleichen ledigen gesellen vñnd personen / inheimisch oder frembde / obgemelter Gottschwür eynen thut / das der selbig mit dem thurn / oder sunst eyner gelt büß / nach gestalt vnd gelegenheyt seiner überfarung / ernstlich gestrafft werde soll. Were es aber sach / das eynicher Churfürst / Fürst oder Standt eynich sagung hett / solcher schwür vnd flüchen halber auffgericht / die ernster vñnd herter weren / dan dise oder hernachmals dergleichen auffrichten würden / soll durch dise ordnung der selben nichts benommen / sonder in alle weg zügelassen sein.

Vnd so etlich oberkeyt für besser ansehen würd / solch geltstraff der Gottschwörer vnd flücher zu erhöbern / das sollen sie nach gelegenheyt der sachen auch zu thun macht haben.

Vnd damit solche Gottschwür nit verschwigen werden / so sol eyn jede oberkeyt / der an dem end büß vnd freuel gebürt / solchs zu erfaren / vnd die gelt straff ordnung züm besten fürnemen.

Von des Adels vnd irer Reyszigen knechte Gottschwüren vnd flüchen.

Item damit obgemelte Gottschwür vnd flüchen bei Graffen / Herrn / vnd dem Adel (den es vil weniger dan minder personen gebürt / vnd ansteht) auch iren gedingten knechten vnd ehehalten vermitteln vñ vnderlassen / vñ andere leut durch sie nit geergert werde / so wöllen wir /

Römischer Keyserlicher Maiestat

daß eyn jeder Churfürst vnd Fürst/ Graffen vnd Herrn/vñ vom Adel nach vermög diser Reichs ordnung bei jrem hoffgesind vñ dienern gnediglich vnd züm besten ordnung vñ handhabung bei gebürlicher straff vnd peen fürnemen / damit obgemelte Gotts schwür vnd flüch bei jrem hoffgesind / dienern vnd ehehalten nicht weniger / dan oben von andern vnedeln Gottsflesterern gesetzt/gebüßet vnd gestrafft werden.

IDaß auch eyn jeder Fürst/ Graff/ Herr/ vnd andere des Adels von allen jren reysigen vnd andern Knechten vnd ehehalten/ neben jren dienstpflichten sonderlich glübd nemen/ oder nemen lassen. Wes sie sich obgemelter Gotts schwür halben verwircken würden/ sich derhalben gehorsamlich büßen zu lassen/ wie vor der andern vnedeln Gottschwörer vnd flüchen halben gesetzt vnd begriffen ist.

Vnd daß sich eyn jeder Fürst mit sampt gemelten seinen verwandten/ Graffen/ Herrn/ vnd andern des Adels für sich/ jre nachkommen vnd erben/ also inn besser form nach noturfft zusammen verschreiben vnd verpflichten.

Item welche Graffen/ Herrn/ oder Adel/ sonderlich Churfürsten oder Fürsten nit verwandt/ sonder on mittel/ vnd alleyn vnß vñnd dem heyligen Reich zugehören/ wöllen vñnd meynen wir/ daß die selbst bei den pflichten/ damit sie vnß vnd dem heyligen Reich verwandt/ sich vor gemelter Gotts schwür halben für sich/ jre diener/ Knecht vnd ehehalten in aller massen halten sollen/ wie oben/ vñ wegen der Fürsten/ Graffen/ Herrn/ vñ andern des Adels/ so den Fürsten verwandt seind/ auch der selbst Knecht vnd ehehalten klärlich gesetzt ist.

Vnd sich in dem allem Fürsten/ Graffen/ Herrn/ vnd andere des Adels/ so fleissig halten vñnd erzeygen/ damit durch jren gerechten wandel die schuldige ehr Gotts/ wie obgemelt/ gefürdert/ vñnd nit verhindert werd/ wie sie dann das jren stenden nach vor mindern personen zu thun schuldig seind.

Von der Landts vnd Kriegsknecht Gottsflesterung/ auch schwüren vnd flüchen.

Item nach dem vnder den Landts vnd Kriegsknechten in gebrauch ist/ daß sie gewonlich in jren Artickels brieffen schweren/ Gottsflesterung zu straffen/ auch etwan solch thäter vom leben züm todt richten / aber obgemelter Gottschwür vnd flüch bei in keyn sonderlich büß haben/ Demnach gebieten wir hiemit ernstlich allen Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden des Reichs/ auch der fußknecht hauptleuten / vñnd wöllen

Ordnung vnd Reformation.

wöllen / so sie hinfüran Landtsknecht bestellen vnd annemen / daß sie in alle der selben geschworen Artickel brieff setzen / sich nit alleyn mit straff der personen / so Gott vnserm schöpffer / vnd Marien seine gebenedeyte müter / oder die lieben Gottes Heyligen lestern / sonder auch der Gotteschwür vnd flüchen halben mit der büß / die jnen an jren solden abgezogen werden soll / gehorsamlich halten.

I Vnd daß der selben Reichs ordnung / so vil Gotteslesterung vñ Gotschwür oder flüch betriefft / eyn jeder füßknecht / hauptman gleich lautend abschrifft bei jm haben / vnd den knechten neben dem Artickel brieff / den sie schworen / verlesen lassen sollen. Desgleichen daß jre Pro// uosen solch abschrifft auch haben.

So aber Landtsknecht nit vnder besetztem fendlin seind / son// der sunst in Stetten / Märkten oder Dörffern zeren oder arbeyten / ge// gen den selben soll es aller gemelter straff halb / wie mit andern vnedeln inwonern do selbst gehalten werden.

Item welche oberkeyt in vorgemelten jren gebürendē handlungen / sätzen vnd ordnungen lässig vnd seumig erfunden werden / solt eyn margt goldts dem Reich fürter zu gemeynem nutz zu gebrauchen / verfallen sein / auch derhalb durch vnsern Keyserlichen Fiscal vor vn// serm Cammergericht beklagt / vnd obgemelter massen einbracht werde.

Von warnung auff der Cantzel aller vorge// melter Gotteslesterung vnd schwür halben.

Item soll auch eyn jeder pfarrher sein pfarrvolck alle Sontag vor den gemelten Gotteslesterungen vnd schwüren fleissiglich warnen / wie jm dan des eyn sondere verzeychnuß von der oberkeyt gegeben werden. Zu dem soll er der pfarrher andern gemeynen gebetten das volck zum trewlichsten vermanen / zu bitten / daß Gott der Almechtig solche groß übel der Gotteslesterung vnd schwür von dem Christlichen volck gnediglich abwenden wöll.

Von zütrinken.

I Vnd nach dem auß trunckenheyt / wie man täglich befindet / vil lasters / übels vnd vnradts entsteht / auch in vergangnen Reichstagen des zütrinkens halb geordnet vñ gesagt / daß eyn jede oberkeyt sol// ch zütrinken abstellen vnd das zu vermeiden / die überfarer ernstlich straffen soll / seind doch solch ordnung vnd sätzung bis anher wenig ge//

Römischer Keyserlicher Matestat

halten oder volnzogen worden / sonder hat der angezeygt mißbrauch vñ vnwesenheit des zütrinckens allenthalben je lenger je mer eingewurtzelt sich gemeret vnd überhandt genommen / darauß Gortslesterung / mozt todtschleg / eheb:uch vnd dergleichen übelthaten genolgt / vnnd noch zü dem / daß etwan durch trunckenheyt die heymlicheyten / so billich ver//schwigen / offenbart werdē / auch solch laster den Deutsché / deren mañ//heyt vō alters hoch berümpft / bei allen frembdē Nationen verächtlich.

I Desgleichen daß zu vil malen in Kriegs leuffen / dardurch zwii//schen den Kriegs leuten zwitracht vnd meuterei entstanden / auch gegen den hauptleuten vngehorsam geberet / darzū werden dardurch alle ze//rung erhöhet / vnd ehliche gastung vnd gesellschaft (daruon etwan die Deutschen fürnemlich gebreift worden) gemindert vñ vermitten / zu geschweigen daß das zütrincken eyn endtlich vrsach ist alles üfels / vnnd dem menschen an seiner seelen seligkeit / ehren / gunst / vernunfft vñ mañ//heyt nachteylig / Demnach gebieten wir allen vnnd jeden Chürfürsten / Fürsten vñ andern Stenden / was wurden / wesens / standts oder lands die seind / daß sie iren vnderthanen zu exempe / vnnd daß sie die selben zu straffen desto mer vrsach haben / das zütrincken gantzlich für sich selbs meiden / auch an iren höfen / allem hoffgesind / vnd in iren Fürstenthü//men / herrschafften / landen / gebieten / vnd oberkeyten / allen iren vnder//thanen ernstlich bei zimlichen penen vnnd straff das zütrincken zu mei//den / verbieten / vnnd darüber ernstlich halten / wie wir das hiemit ernst//lich gebieten / vnd strenglich gehalten haben wöllen.

Von vnordenlicher vnd löstlicheyt der Fleydung.

Nach dem ehrlich / zimlich vnnd billich / daß sie eyn jeder / wes wurden oder herkommen der sei / nach seinem standt / ehren vnd vermö//gen trag / damit in jeglichem standt vnderschiedlich erkantnuß sein mög so haben wir vnß mit Chürfürsten / Fürsten vñ Stenden nachuolgen//der ordnung der Fleydung vereynigt vnnd verglichen / die wir auch bes straff vnd peen darauff gesetzt / gantzlich gehalten haben wöllen.

Von Bawersfleuten auff dem land.

Vnd erstlich setzen / ordnen vñ wöllen wir / daß der gemeyn Ba//wersmañ / vnnd arbeyte leut / oder taglõner auff dem land keyn ander dücher / dan innlendisch / so in Deutscher Nation gemacht. Doch stam//met / lündisch / mechlich / litrisch / vnd dergleichen gemeyn dücher / außge//scheyden / tragen vnd anmachen mögen. Vnnd die röck nit anders dan
zum

Ordnung vnd Reformation.

halben waden / auch daran nit über sechs falten machen lassen sollen.
Doch mögen sie hosen von eynem lündischen / litrischen oder mechlischen
düch / nach dem das selbig seiner art nach zu hosen vieriger / vñ eyn bar
chen wammes on grosse weite ermeln machen lassen / aber in alle weg vn
uertheylet / vnzer schnitten vnd vnzerstückelt.

I Ferner wölle wir / das sie keynerley goldt / silber / perlin / oder sei
dens / aufgestickte Krägen an hembdern / sie seien mit goldt oder seiden
aufgestochen / auch keyn brost düch / straussfedern / oder seiden hosen ben
del / vnd aufgeschnitten schüh noch bareten / sonder hüt vñnd Kappen
an vnd aufftragen.

Desgleichen jren weibern vnd kindern darüber zu tragen nit ge
statten / welchen auch alle Kreg / vbermüter / schleyer mit gulden leisten /
gülden / silber / vnd seiden gürtel / Korallen pater noster / alle goldt / silber /
perlin vnd seiden gewandt an zutragen verbotten sein soll / alleyn mögē
jre dōchter vnd junckfrawen eyn har bendlin von seiden tragen.

Desgleichen mögen jre weiber züm höchstem eyn lündisch Koller
vnd keyn ander / dan schlecht beltz / als von lammern / geysen / vñ der glei
chen schlechte fütter / alles vnuerbrent antragen vnd machen lassen.

Von Burgern vnd inwonern in Stetten.

Irem nach dem in stetten gemeynlich dreierley burger vnd inn
woner sind / als gemeyn burger vnd handtwercker / kauff vnd gewerbs
leut / vnd andere / so in Radt von geschlechten oder sunst ehrlichen her
kommen / vnd jrer zins vnd renthen sich erneren / Darauff so setzen / ord
nen vnd wölle wir / das die gemeyn Burger / Handtwercker / vñnd ge
meyne kremer keyn goldt / silber / perlin / sammet oder seiden / noch zerstück
et / zerschnittē / oder verbremte kleyder / desgleichen keyn Pirret / auch
keyn Warder / oder dergleichen kostlich fütter tragē / sonder sich mit zim
licher gebürlicher tracht / auch von rawen fütter mit geringen möschen /
füchsen / iltes / lemmern vnd dergleichen benügen lassen sollen.

Desgleichen sollen sich jre haufffrawen vnd kinder in jrer kley
dung auch halten / doch mögen jre haufffrawē eyn gulden rinck nit über
fünff oder sechs gulden werth / on Edel gesteyn / eynn Kragen mit seiden
vernedt / eyn schleyer mit eynem gulde leistlin nit über zwen finger breyt
eyn damascen oder athlas Koller / eyn gürtel nit über zehen gulde werth
den sie mit silber / doch vnuergüldt / beschlagen / Desgleichen die junck
frawen eyn sammet bendlin mit silber vnuergüldtem beschlechts tragen
mögen.

Römischer Keyserlicher Auarstat

Item sollen die handtwercks Knecht vnd gesellen keyn goldt/silber/seiden oder straußfedern tragen/ auch keyn zerhawen oder zerschnitten kleydt an machen lassen/sich auch sunst in irer tracht nit anders halten/dan jezo von handtwerckern in stetten gemelt ist.

Were es aber sach/ das eyn solcher handtwercker in eyner statt in radt würd erwelet/ alsdan soll der selb mit kleydung sich nit anders/dan hernach von kauffleuten gemelt wirt/zu halten macht haben.

Von kauff vnd gewerbsleuten.

Item sollen die kauff vnd gewerbsleut in stetten keyn sammat/damasck/athlas oder seiden rock/goldt/silber/perlin/seiden/goldt/vn silbere harhauben tragen/doch mögen sie schamlotten rock/auch seidne wammes/ausserhalb sammat vnd Carmesin athlas vnuerbrennt/ des gleichen guldene ring tragen.

Desgleichen sollen sie keyn dück/die elen über zwen gulde werth jnen anmachen lassen/oder eynich Warder/Sobel/Hermlin/vnnd der gleichen füter antragen/wol mögen sie zum höchsten Warder kelen/vn ihre hauffrawen Vebene füter gebrauchen.

Item ire weiber sollen sich dergleichen in kleydung halten/vnd an keynem kleydt über zwo elen sammat/seiden/athlas oder damasck/doch oben herum verbrenen.

Item soll jnen vnuerbotten sein zu tragen eynen gürtel auff zwentzig gulden werth.

Item eyn leist auff jren schleyern vier finger breydt.

Auch sammat vnnd seiden Koller mit vergülden schlossen oder gesperr nit über zwen gulden werth.

Item ire döchter vnd junckfrawen mögen tragen eyn harbendlin von zehen gulden werth.

Burger inn stetten/so vom radt/geschlech-
ten/oder sunst fürnemlich im herkommen sand/
vnd irer zins vnd renchen geleben.

Aber

Ordnung vnd Reformation.

I Aber Burger inn stetten / so vom radt / geschlechten / vnd sunst irer zins vñ renthen geleben / die sollē sich in aller massen in irer fleydung erzeygen / als jezzo von kauff vñnd gewerbsleuten vermelt werden / doch außgenommen / daß sie schammelotten rōck / mit drei elen sammat zūm höchsten verbrembt / dergleichen Warder fūter / vnd feyn bessers / auch sammaten vnd seiden wammes / außgescheyden Carmesin vñnd seidne harbauben an vnd auff tragen mögen.

I Dergleichen soll inen erlaubt sein guldene ring zu tragen / doch daß solch ring über dreissig / vierdzig / oder fünffzig gulden nit werth seien.

I Vnd sollē sich ire frawen in massen / wie der kauffleut weiber mit der tracht halten / alleyn daß sie zūm höchsten an irer fleydungen vier elen sammat oder seiden / doch außserhalb Carmesin verbremen / dergleichen daß sie eyn guldene ketten vō dreissig / vierdzig / bis in fünffzig gulden / auch eyn gürtel / doch daß der nit über dreissig gulden werth sei / antragen mögen.

Vom Adel.

I Ferner sollen die vom Adel feyn sammat oder Carmesin antragen / vñnd inen zūm höchsten damascken / oder dergleichen seiden zugelassen sein / den sie mit sechs elen sammat vñ nit darüber verbremen mögen. Dergleichen mögen sie gulden ring vñnd harbauben / auch eyn ketten / die nit über zwey hundert gulden werth sei / tragē / die sie doch mit eynem schnür lin vmbwinden / oder durch ziehen soll / wie von alters her kommen.

I Vnd so eynes eyns Fürsten Hoffmeyster / Cantzler / Marschalck oder Radt / vnd doch nit vom Adel were / der mag sich denen vom Adel wie obgemelt / gleich tragen.

I Jedoch sollen hierin Ritter außgescheyden sein / welche guldene ketten öffentlich on schnür antragen mögen / doch daß solch kette über vier hundert gulden nit werth sei.

I Es soll inen auch Warder fūter vnd dergleichen zu tragen vñ verbotten sein.

I Item der vom Adel haufffrawen mögen vier seidene rōck inen anmachen lassen / vnd die selbigen öffentlich tragen vnd haben / nemlich eyn sammat / vñnd die übrigen drei von damasck / oder dergleichen

Römischer Keyserlicher Maiestat

seiden röck / vnd nit über vier / doch on perlin / silber oder goldt / vnnnd ob sie die selbigen verprenen lassen wolten / mögen sie solchs thün / von perlin oder silber alleyn oben herumb / vn̄ nit über eyn halb viertheyl eyner elen breyt. Aber eyns Ritter weib mag solch verbremung mit goldt / doch oben herumb / vnd nit höher / dan̄ eyns halben viertheyl eyner elen breyt thün. Ob aber etlich weren / so mer fleyder / dan̄ jero gemelt / hettē / vnd die selbige für jre kinder vnd döchter behalten wolten / soll jnen vn̄ benommen sein.

¶ Auch mögen sie pareten vnnnd gulden hauben (doch das die gebende vn̄ geschmuck darauff nit über vierzig gulden werth seien) tragē.

¶ Item mag eyn edelfraw an Ketten / desgleichē an häfflin / halß bandt vnd andern fleynotern / aussershalb der ring / auff zwey hundert gulden werth vnd nit darüber an jr tragen.

¶ Item an gulden borten vnnnd gürteln nit über vierzig gulden werth.

Von Doctorn.

¶ Dergleichen sollen vnd mögen die Doctor vnnnd jre weiber auch fleyder / geschmuck / Ketten / gulden ring / vnd anders jrem standt vnnnd freihert gemess tragen.

Von Graffen vnd Herrn.

¶ Item sollen Graffen vnd Herrn keyn gulden vnd silbern stück tragen / sonder alleyn sammet / carmasin vnnnd anders seiden gewandt / doch mit goldt nit verbremet / es were dan̄ eyn Ritter.

¶ Item mögen sie gulden Ketten / doch nit über fünff hundert gulden werth tragen.

¶ Desgleichē mögen Graffen vnd Herrn alle füter / außgenommen Tobeln vnd dergleichen höchste füter antragen.

¶ Item jre Eheliche gemahel mögen alle seidene gewandt mit gulden vnd silbern stücken verbremet tragen / doch keyn Ketten oder fleynet über sechs hundert gulden werth / noch ganz gulden oder silbern stück / sonder sich zu vnderschiedt des höhern standts der selben zu tragen enthalten.

Pferdts

Ordnung vnd Reformation.

Vferdts zeugk.

Nach dem auch eyn überflüssiger vnkost in pferd gezeugen be-
funden / so sol hinfürther keyner eynichen zeugk über zwen gülden werth
auch messing vnd gelben zeugk führen / er sei dan Ritter oder Doctor /
auch keyn Graff / Herr / Ritter oder knecht keyn zeugk vō sammet / sei-
den / düchen / noch etwas von goldt oder silber daran führen / alleyn herin
Chürfürsten / Fürsten / vnd Fürstmessigen außgenommen / welche irem
Chürfürstlichem vnd Fürstlichem standt nach in solchen zeugē sich hal-
ten mögen.

Item ob jemandts von seinem Fürsten / Herrn / oder sunst ey-
nes höhern standt / etwas von kleydung oder kleynoter geschenckt / die
selbig soll er seinem Fürsten vnd Herrn zu ehren an zutragen macht ha-
ben / vnd in dem fall vnuerbotten sein / doch soll keyn geferd hierin ge-
braucht werden.

Dieweil auch dise ordnung alleyn fürgenommen / das die über-
messigkheit vnd köstlichkeit der kleyder abgewendt vnd verhüt werd / ob
dan eynicher Chürfürst / Fürst oder standt in seinen gebieten vñ ober
keyten der kleydung halber eynich ordnung / die schärpffer vñ mer / dan
dise eingezogē / seiner landtschafft zu gütem auffrichten wölt / oder auff-
gericht hett / das soll dem selben Chürfürsten / Fürsten vñ standt auch
zügelassen / vnd durch dise vnser ordnung vnd satzung vnbenommen
sein. Es sol auch keyner zu verheyration seiner kinder / eben der ordnung
zu geleben schuldig / sonder mag eyn jeder seiner gelegenheit vnd vermö-
gen nach die selben minder / aber nit höher / kleyden vnd außsetzen.

Wir setzen / ordnen vnd wöllen auch in sonder / das alle Ertzbi-
schoff / Bischoff vnd Prelaten ire geystlichen daran halten / das sie sich
mit iren kleydungen in kirchen vnd auff gassen / als irem standt nach
wol geziempt / wie dan die geystlichen recht vnd die erbarkeit das erfor-
dert / erbarlich vnd geystlich tragen vnd halten / vnd vnzimlich köstli-
cheyt abstellen.

Item soll auch der vnnütz kost / so bis anher mit vergulden an
kupffer / holtz vnd steyn gelegt / vermitten werden / vnd die goldtschmide
bei peen vnd straff zehen gulden nichts dergleichen vergulden / darüber
eyn jede oberkeit strenglich halten soll.

Von Reyszigen knechten.

Item die reyszigen knecht sollen keyn seiden gewandt antragen /

Römischer Keyserlicher Maiestat

auch an Kappen / hauben oder hembdern nichts güldens oder vergült anmachen lassen / oder tragen / sonder sich mit der Kleydung / wie die selbig jnen von jrer herrschafft oder Edelmañ nach eyns jeden landes gebranch geben wirt / benügen lassen. Wo sie sich aber für sich selbs Kleyden wöllen / mögen sie sich auff's höchst Lündisch ankleyden / doch vnzer schnitten vnd vnzerhackt.

Von Kriegsleuten.

Item die Kriegsleut / so eyner eyn Ritter oder Edelmann were / sollen vnd mögen sich / als oben von Rittern vñ Edelleuten vermeldt / tragen. Were er aber von geringerm standt / dan vom Adel herkommē / vnd eyn hauptmañschafft / fenderich / musterherr oder dergleichen hohe ampt hett / wöllen wir im zulassen / sich zu tragen / wie eyn ehrlicher burger von geschlechten in stetten / als oben gesatz ist. Were er aber eyn gemeiner knecht / soll er sich in seins herrn gebieten vñ oberkeyten diser ordnung vñnd seinem standt gemess halten. Aber eyn Kriegsmann / so eyn dienst hett / oder hauptmañ vnd im zugk were / vñ des eyn passort oder vnkundt würd anzeygen / der mag sich nach gestalt der leufft / vñnd wie im gelegen / Kleyden vnd tragen.

Item die bergknappen / so an freien bergwercken seind / vñ eygen ordnung haben / sollen sich der ort jrer bergkordnung halten / vñnd der geleben / weren sie aber ausserhalb der selbigen freien bergwerck oder sunst an bergwercken / die statt recht hetten / sollen sie sich diser vnserer ordnung nach gemess halten.

Item Schreiber in Cantzleien sollen keyn seiden gewandt / gold oder silber / ausserhalb güldine ring tragen.

Item der geystlichen diener mögen sich / wie jetzund von Schreibern in Cantzleien gemelt ist / gemess in jrer Kleydung halten vnd tragen.

Eyn Secretari / Castner / Vogt / Schosser / Pfleger / vñnd der gleichen Amptleut / so nit vom Adel / mögen eyn schamlot / vnd jr Kleydung / wie Burger in stetten von geschlechten antragen vñnd machen lassen.

Von gemeynen vnd vnehlichen weibern.

Nach dem auch / auß dem vil ergernuß in heyligen Reich entsteht / das die gemeyne vnd andere vnehlichen weiber seiden / goldt / silber / vnd

Ordnung vnnnd Reformation.

der / vnnnd andere zürliche Kleyder tragen / dauon manig fromme / weib vnd döchter verleyttet wirt / auch dardurch vnder erbarn vnnnd vnerbarn / keyn vnderfcheyd zuerkennen. Gepietten wir ernstlich vnd wollen / daß die vnehlichen weiber keyn hoch zürlich Kleyder / oder geschmuck / auch nichts verprembts oder güldene schleyer / sonder eyn jede der selben sich nach des landts gebrauch tragen soll / darauff die oberkeyt sonder acht haben vnd das nit gedulden soll.

Von nachrichtern.

I Es soll auch eyn jede oberkeyt / eyn fleissig insehens thun / daß sich die zürlicher / nachrichter / vnd feltmeyster oder abedecker / mit irer Kleydung tragen / damit sie vor andern erkent werden mögen.

Von der Juden Kleydung.

I Desgleichen / daß die juden eyn gelen rince / an dem rock oder Kappen allenthalben vnuerborgten zu irer erkantnuß öffentlich tragen.

I Vnd damit dise vnser satzung vnd ordnung / der übermessigē vnordenlichen Kleydung vnd Kleynodter desso vestiglicher gehalten vnd vollenzogen werde. So gebieten wir allen vnnnd jeden Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Grauen / Freienherrn / Rittern / Knechten / Schultheysen / Burgermeystern / Richtern vnd Rethen / hiemit ernstlich vnd wollen / daß sie für sich selbs / diß vnser ordnung strenglich halten / auch gegen iren vnderthanen vestiglich vollenziehen / also wo jemants in dez überdretten / vnnnd überfaren / soll eyn jede oberkeyt die selbig bei verliering des Kleydts oder Kleynodts / so wider diß vnser ordnung getragen / darzu eyn er gelt büß / so zwifachtig als vil / als das Kleydt / oder Kleynod werthe / der burgerlichen oberkeyt / des orts zu werden / straffen. Vnd ob eynich oberkeyt in der straff vnd handthabung seumig vnd hinlesig erfunden / vnd durch vnsern Fiscal zu abwendung derhalb ersücht vnd doch darauff verharren würde / alsdan soll vnser Fiscal gegen solcher hinlesigen oberkeyt / vnd auch dem überfarendē vnderthanen auff obgemelte peen vnd straff procediren / handeln vnd volnfaren.

Von überigen vnkosten der hochzeit / kinder Tauff vnd begrebnussen.

I Nach dem auch mit gastung vnd schenckungen zu Hochzeitte Dingaben / Kindtauffen / Kindbetten / Fastnacht / vnnnd den begrebnussen / Kirchweihen / vil überichs vnkostens gemacht wirdet / welches

Römischer Keyserlicher Atestac

zu mercklichem nachtheyl gemeynes nutz je lenger je mer beschwerlicher
wechst vnd zunimpt / damit aber solchs deffer füglicher vnd baß abge//
stelt vnd gebessert werden mag / So ordnen / setzen vnnnd wöllen wir hie//
mit erstlich gebietend / das eyn jeder in seinem Fürstenthum / Graffschafft /
herrschafft / oberkeyt vnd gebiete / die obgemelten Kosten der hochzeit
ten / Erstenmess / Kindtauff / Kindtberthe / Kirchmessen abstellen / auch
dem selben eyn zimlich güte ordnung machen / vnd das solchs alles mit
darauff gesetzten büssen vnd straffen vnnachlessig gehandt habe werd.

Von taglönern vnd arbeytern / botten lone.

In dieweil auch der taglöner vnd arbeyter halb / vmb den tägli//
chen pfeining eyn grosse vnoordnung allenthalb ist / in dem / das niemants
so der selben nottursttig / die überkommen mag / er geh dan inen jres ge//
fallens / Nach dem aber die taglone / bottenlone / Müntz / die geschafft
vnd arbeyt in den landen / nit gleich / So wollen wir / das eyn jede ober//
keyt in irem gebiete eyn stattlich ordnung vñ satzung derhalb auffricht
damit der jhenig / so jre bedörff nit jrs gefallens übernommen / vnnnd der
taglöner / man vnd weibs personen / winter vnnnd summer zeit / wes sie
jedes tags zu lone haben vnd nemen sollen / wissens haben mögen.

Von tewer zerungen bei den wirtten.

Ind nach dem tewer zerung halb bei den wirtten / vil beschwe
rung den gessen vñ andern / so die strassen täglichs gebrauchē müssen zu
gefügt / vnd nit alleyn dem gemeynen man / sonder auch Chürfürsten /
Fürsten vnd jren botschafften vnd allen handtirern vnnnd wanderern
beschwerlich / darauff erfolget / das alle zerung auffgestigē vnd täglichs
auffsteigen / auch alle essensspeiß etwas höchlich über tewert werden / dem
zubegegnen / setzen ordnen vnnnd wöllen wir / das allenthalben im Reich
alleyn / das drucken male gegebē / vnd durch jeden der tranck sonderlich
bezalt werde. Vnd nach dem die zerung an eynem ort wollfeyler dan
an dem andern / vnd solchem drucken male in eynem gemeyn nit wol eyn
satzung zumachen / So ist ferrer vnser meynung / das eyn jede oberkeyt
in iren gebieten eyn ordnung vnd satzung / den wirtten vnder inen gese//
ssen / auffricht / vnd verordne / das ordenlich nit vnder oder über vier es//
sen geben / auch eyn satzung mach / was der gast ordenlich für solch dru//
cken mal geben soll / Ob aber eyn gast / besser leben wolt vnd mer haben /
dan vier gericht oder essen / wie gemelt / so soll das selb jm auch vnbenom
men sein.

Item soll eyn jede oberkeyt den wirtten eyn maß geben / wie tew
er vñ hoch sie den wein vnd bier / brot / vñ fleysch verkauffen mögē nach
gelegenheyt der zeit vnd landts so wolfeyl oder tewrung zufalle würde.
Desß //

Ordnung vnd Reformation.

Desgleichen soll durch jede oberkeyt des stallmüts vñ haberns halber auch ordnung vnd maß gegeben werden / vnd sonderlich daß der haber angeschlagen / vnd den wirthen nit zügelassen werd über den dritten oder vierden pfenning daran zu gewinne / oder die gest ires gefallens daran zu übernehmen / alles mit büßen vnd straffen / die eyn jede oberkeyt so an den orten / do die wirth gefessen / die burgerlich oberkeyt on mittel haben / auffsetzen / innemen / vnd damit die ordnung handthaben / vñd darüber halten sollen.

Doch soll eyn jede oberkeyt / vnder denen die wirth gefessen / nach gestalt vnd gelegenheyt der jar / ob die selbigē thewer oder wolfeyle für fallen / ire ordnung zu ändern oder zu geben macht haben / welche doch lenger nit weren / dan so lang die wolfeyle vñ thewre jaren erfunden.

Vnd damit oberzelte übermäßigkeit vnd thewerzerung dester vnuerzüglicher vñd baß abgestalt / so gebieten wir allen Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen / Freien Herrn / Rittern / Knechten / Schulleheysen / Burgermeystern / Richtern vnd Rädten / daß sie solche ordnung inwendig sechs Monaten / nach endung dis Reichstags / in iren gebieten auffrichten vnd publiciern lassen / alles bei peen zweyer marck lörtigs goldts. Welche aber in dem seumig oder hinlässig befunden / als dan hat vnser Keyserlich Fiscal beuelh gegē der selben hinlessigen oberkeyt auff obgemelte peen zu procediern vñd zu handlen / darnach mag sich eyn jeder wissen zu richten.

Von wücherlichen Contracten.

Nach dem vns fürkommen / wie bis anher im heyligen Reich manigfaltig wücherlich Contract / die nit alleyn vnzimlich / sonder auch vnchristlich wider Gott vnd recht geübt worden seind / vnd täglich geübt werden / als daß etlich eyn summa gelts / als acht hundert gulden / hin leihen sollen / vnd doch in kauff brieff mer / als tausent gulden setzen lassen / dardurch inen mer / dan fünf vom hundert verzinset / vnd im widerkauff mer dan ire hauptsumma gewesen / empfangen. Desgleichen etliche sein sollen / die vmb eyn fleyne verseumung der zeit / so sie der bezahlung zu thun ansetzen / eyn übermessig interesse fordern / vñ mit der hauptsumma steigen / vnd die selbig vmb schlagen.

Item daß etlich getreyde / pferd / dücher / vnd dergleichen warh an eyn gelt kauffs weiß anschlagen / vn dvil höher / dan solche warh immer mag werth sein / vnd dardurch eyn mercklichen grossen wücher / als meniglich wissen / zu wegen bringen.

Item daß etlich jr gelt hinweg leihen / nemen vom hundert eyn

Römischer Keyserlicher Watestat

nemlichs / vnd muß der entleher inen darzu eyn mercklich dienstgelt / dar umb sie doch zu dienen nit schuldig seind / verschreiben / auch solch dienst gelt on bezalung der hauptsumma nit auffschreiben oder auff sagen dürfen oder mögen.

Item das etlich alleyn gelt an müntz hinweg leihen / lassen doch die verschreibungen auff goldt stellen.

Item das etlich eyn nemlich summa gelts auch vergeblich hin leihen / aber dargegē muß der entlehener inen etwan eyn grosse warh vñ gantz in eynem geringen werth zustellen / darin sie ire hauptsumma vnd eyn grossen genieß wol doppel oder dreifachtig haben vnd befinden.

Item etlich leihen jr gelt mit disen verbottnen gedingen vnd paten hinweg / das der entleher zu vier mercken / so die im ernennen / eyn namhaftigs darfür verzinzen / oder auff gelt geben muß / thut wol etwan mer / dan vom hundert zwentzig.

Diueil aber solch vñnd dergleichen contract / auch der wücher vngöttlich in gemeynen geschriben rechten / darzu in vnser vnd des Reichs ordnung in jar Fünffzehen hundert alhie zu Augspurg auffgecht / höchlich verbotten / so thun wir mit radt / wissen vnd willen vnserer vnd des heyligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stend solch ordnung auß rechter wissen erneuen vñnd bekrefftigen / setzen / ordnen vñnd wollen darauff / das solch wücherliche contract vnd hendel gantzlich vñ zu mal / nach publication vnd verkündigung diser vnserer ordnung vermitten / vñnd durch niemands / wes wurden oder standts der sei / fürgenommen oder gebraucht werden sollen / damit allen richtern / geystlichen vñnd weltlichen gebietende / weñ solche wücherliche contract für sie bracht / das sie die selbigen vnwürdig / krafftlos vnd vnbindig erklären / vñ declarieren / wie wir sie auch hiemit als vnkrefftig vnbindig erklären vñ erkennen / vñ auff solch contract keyn execution oder volnziehung thun oder verhelffen / zu dem das der ihenig / so solchen wücherlichen contract geübt / den vierdren theyl seiner hauptsumma verloren / vñ der selbig seiner burgerlichen oberkeyt an etlichen orten / Erbgericht genant / heym gefallen / vñ auff solchen vierdte teil durch die selbig burgerlich oberkeyt gestrafft werde sol. Vnd so die selbig mit wissen seumig erfunde / sol als dan des selben oberkeyt / oder wo die selbig seumig / vnser Fiscal die oberkeyt umb eyn nemlich peen / als zwey / drei oder vier marck lörtigs goldts beklagen vnd annemen.

Vnd nachdem die widerkauffs gülden allenthalben in landen gemeyn seind / so soll hinfürther von dem hundert nit mer dan fünff / wie gebreuchlich / gegeben vnd genommen werden. Vnd hinfürther die verschreibung

Ordnung vnd Reformation.

schreibung auff widerkauff/ wie widerkauffs recht beschehen/ was dar
über gegeben/ genommen oder gehandelt/ wöllen wir das selbig für wü//
cherlich geacht vnd gehalten/ vnd wie obgemelt/ gestrafft werd.

Von Juden vnd irem wücher.

Item nach dem inn erlichen orten im Reich Deutscher Nation
Juden die wüchern/ vnnnd nit alleyn auff hohe verschreibung/ bürgen/
vnd eygen vnderpfandt/ sonder auch auff raublich vnd dieblich güter
leihen/ durch solchen wücher sie das gemeyn arm noturfftig vnfürsich
tig volck/ mer dan jemandt gnüg rechnen kan/ beschwerē/ jamerlich vn
hoch verderben/ Setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ das die Juden/ so wü//
chern/ vō niemands im heyligen Reich gehauft/ gehalten/ oder gehandt//
habt werden/ das auch die selben im Reich weder frid noch gleydt ha//
ben/ vnd jnen an keynen gerichtten vmb solche schulden/ mit was schein
der wücher bedeckt/ geholffen. Domit sie aber dannoch ire leibs narüg
haben mögen/ wer dan Juden bei jm leiden wil/ der soll sie/ doch dermas
sen bei jm halten/ das sie sich des wüchers vnnnd verbottne wücherliche
kauff enthalten/ vnd mit zimlicher handtierung vnd handtarbeyt erne//
ren/ wie eyn jede oberkeyt das selbig seinen vnderthanen vnd dem gemey
nen nutz zum nützlichsten vnd trüglichsten zu sein/ ansehen vn ermessen
würd/ hiemit alle freibeytē/ so gemeyne Judenschafft do gegen hett/ oder
künsttlich erlangen würd/ auffhebendt vnd vernichtigendt.

Verkauffung der wüllen dücher/ gantz oder zum außschnitt mit der elen.

Idiweil auch befunden/ das in verkauffung der wüllen dücher
gantz oder zum außschnitt vil vorteyls gebraucht/ auch der kauffer in
dem schwerlich über vorteylt/ nemlich das die dücher an den ramen zu
vil gestreckt werden/ vnd demnach im wasser eyn mercklichs dem kauf//
fer abgeht/ auch zu zeiten die dücher blöterig werden/ alles zu abbruch
vnd ringerung gemeynes nutz/ Demnach setzen/ ordnen vnd wöllen wir
das hinfürter im Reich Deutscher Nation keyn düch mit der elen im
außschnitt verkaufft/ es sei dan zu vor genezt vnd geschoren/ Wes aber
gantz dücher weren/ die selben sollen vngereckt oder gestreckt/ aber doch
genezt/ verkaufft werden/ bei straff vnnnd verlierung des selben düchs/
Weren die aber genezt vnd geschorn/ vnd wider an die ramen gespant/
befunden/ die selben dücher sollen verloren/ vnd im beyden obberürten fel
len die straff der oberkeyt/ darin die dücher feyl gehabt werden/ vnd der
ort der bürgerlichen gerichtts zwang on mittel zugehörig züstehn/ Vnd
soll dise vnser ordnung in sechs monaten den nechsten nach endung vn//
sers gehalten Reichstags angehn/ vnnnd hinfürter also vnnachlässlich
volnzogen werden.

Römischer Keyserlicher Maiestat

Vnd wo cynich oberkeyt derhalb vnfleissigs insehens thet / vnd die überfarer nit strafft / soll eynem jedē erlaubt sein vor des überfarers gebürlichen richter / oder an dem ort er damit betretten / zu den stücken oder düchern / damit er ehgemelt satzung verbochen / rechtlich zu klagen vnd im zu zustellen zu begerē / die alsdā nach gnügsamer erfahrung im rechtlich zuerteyle / vnd darauff verholffen werden soll.

Von verkauffung des Ingwers.

Item nach dem an vns vil klage gelangt / das mit dem Ingwer allerley vortheyls vnd betrugs / gemeynem nutz zu nachteyl gebraucht / so wöllen wir / das nach verscheinung sechs monat / nach endung dis vnser Reichstags keyn gefärbter / sonder alleyn weißer vngefärbter Ingwer imm Reich feyl gehabt oder verkaufft / bei verlierung des selben Ingwers.

Von eelmaß / maß vnd gewicht.

Weiter ist zu fürderung gemeynes nutz / vnd Deutscher Nation zu auffnehmen vnd gütem / für fruchtbar angesehen vn̄ erwegen / das im heyligen Römischen Reich eyn gemeyn eel zu allerley gewandt / auch eyn gemeyn maß zu wein / bier vn̄ dergleichē / Item eyn gemeyn getreyd maß / auch eyn gemeyn gewicht werd auffgericht / vilerley betrugs vnd vortheyls im kauffen vnd verkauffen zu fürkommen / deshalb dan auff vil weg / wie solchs am besten für zunemen geradtschlagt. Dieweil man sich aber der zeit deshalb nichts endtlichs auß vilerley vrsachen hat entschliessen vnd vergleichen mögen / ist solch sach auff den tag der fürgenōmen visitation des Cammergerichts vn̄ anderer sachen auff den ersten tag des monats Martij gen Speier geschoben / also das do selbs die verordente Rādt von vns / auch Chürfürsten vnd Fürsten do von weiter reden / radtschlagen vnd schliessen sollen.

Von reysigen knechten vnd dienstbotten.

Nach dem sich auch vil begibt / das eyner dem andern seine knecht vnd diensthalten auffsetzlicher weiß thut abdingen / auch dienstbotten vnd knecht zu zeiten mütwilliglich auß iren diensten tretten / wöllen wir / das keyner eyns andern reysigen knecht vnnd andere dienstbotten annemen soll / er zeyg dann zu vor eynen vnkundt an / das er von seinem Herrn vnd Edelman mit willen vnd ehrlich abgescheyden sei.

Es sol auch eyn jede oberkeyt / so vil die dienstbotten betrifft / in seinen gebieten eyn satzung (nach dem der lon in wenig jaren etwan hoch gestigen) auffrichten / wie die selbig nach eyns jeden landts gelegenheyt /
iren

Ordnung vnd Reformation.

zwen vnderthanen vñ gemeynem nutz züm fruchtbarlichst ansehen wirt
domit sie ires gefallens nit auß den diensten tretten / vnd der selben vnge
hoisam vnd eygenwill fürkommen werd.

Dasz büchsen zu roß vnd zu fuß nit sollen geführt noch getragen werden.

I Dieweil auch in kurzen jaren eyn schedlicher mißbrauch auffge
wachsen / dasz gemeynlich zu roß vñnd zu fuß feuer vnd andere büchsen
über lande geführt vnd getragen werde / welchs an im selber nit zu man
licher that reicht / sonder mer erschrocklich ist / auch dardurch vil vnradt
vnd fridbrüchig handlung sich begeben / die vnschuldige auff den straf
sen überrent / gefangen / vñ auch etwan jämmerlich entleibt werde / Dem
nach ordnen / gebieten vnd wöllen wir / dasz hinfürter keyner zu roß oder
zu fuß büchsen führen / tragen oder gebrauchen soll / Vñnd ob eyner oder
mer also wider dise vnserre sagung mit büchsen betretten / alsdan soll die
oberkeyt / vnder der die überfarer gefessen / vnd der ort der burgerlich ge
richts zwang on mittel züstendig / oder auch die oberkeyt / vnder der der
überfarer mit der büchsen betrettet / dem selbigen übertrretter die büchsen
nehmen / vñnd darzū / ob er eyn bawer / vmb fünff gulden / eyñ reysigen
vmb acht gulden / eyn Edelman zehen / vnd sunst eynen Herrn oder der
gleichen höhers standts / vmb zwölff gulden zu straffen macht haben.

I Jedoch soll eynem jeden in seinem schloß oder behausung zu der
gegenweer büchsen zu haben vnbenommen sein.

I Item ob eyner alleyn in seinem gebiet / vnd inwendig seiner ober
keyt züm lust / etwa mit eyner büchsen birssen wolt / oder damit züm ziel
mit güter ehrlicher gesellschaft (alsdan gemeynlich in den stettē gebreui
chlich) schießen wolt.

I Desgleichen ob eyn Landtstnecht öffentlichen kriegē nach züg
vñnd des von seinem hauptman eyn vrkundt oder passborten anzeygen
möcht.

I Item so eyner oder mer mit büchsen durch seine oberkeyt etwan
inn der nacheil oder sunst fridbrechern oder mißhendlern nach geschickt
würdt / oder sich oder andere beleydten ließ / dise alle in ob gelt straff nit ge
fallen / noch die selbig verwirckt haben soll.

Von leichtfertiger beiwohnung.

I Dieweil auch vil leichtfertig personen ausserehalb vō Gott auff
gesetzter Ehe zusammen wonē / auch der öffentlich Ehebruch vngestrafte
gestatt / dardurch der Almechtig / nach dem es wider sein götlich gebott

Römischer Keyserlicher Maiestat

hoch beleydigt/ auch zu vilen ergernussen vrsach gibt/ Derhalb ordnen vnd wöllen wir/ das eyn jede geysflich vnd weltlich oberkeyt/ der solchs ordenlich zugehört eyn billich insehens haben soll/ damit solch offentlich laffer der gebür nach ernstlich gestrafft/ vnd nit geduldt werd.

Von bettlern vnd müffig gengern.

Wir wöllen auch/ das eyn jede oberkeyt der Bettler vnd anderer müffig genger halber eyn ernstlich insehens thü/ damit niemands zu bettlen gestattet werd/ der nit mit schwacheyt oder gebrechen seins leibs beladen/ vnd des nit noturfftig sei. Item das auch der Bettler kinder/ so sie ire brot zu verdienen geschickt seind/ von inen genommen/ vnd zu handwercken vnd sunst zu diensten geweyst werden/ damit sie nit also für vnd für dem bettel anhangen. Item das auch die oberkeyt vorsehung thü/ das eyn jede statt vnd Cummun ire armen selbst erneren vñ vnderhalten/ vñ im Reich nit gestattet an eynem jeglichen ort frembde zu bettlen. Vnd so darüber solche starcke Bettler befunden/ sollen die selbigen vermög der recht oder sunst gebürlich gestrafft werden/ andern zu abschew vnd exempel/ es were dan sach/ das eyn Statt oder Ampt also mit vilen armen beladen/ das sie der ort nit möchten ernert werden/ so soll die oberkeyt die selben armen mit eynem briefflichem schein vnd vrfundt in eyn ander ampt zu fürdern macht haben.

Item soll auch eyn jede oberkeyt an orten/ do Spital seind/ daran vnd ob sein/ das solch Spital fleissig vnderhalten vnd gehandthabt auch ire nuzung vnd gefell zu keynen andern sachen/ dan alleyn zu vnderhaltung der noturfftigen armen/ vnd zu gütigen barmhertigen sachen gefert vnd gebraucht werden.

Von den Ziegeinern.

Der ihenigen halben/ so sich Ziegeiner nennen/ vnd wider vnd für in den landen ziehen/ gebieten wir allen Chürfürsten/ Fürsten vñ Stenden bei den pflichten/ damit sie dem heyligē Reich verwandt/ ernstlich vñ wöllen/ das sie hinsfür die selben Ziegeiner/ nach dem man glaublich anzeygt hat/ das sie erfarter/ verreter vnd außspeher seind/ vñ die Christen land dem Türcken/ vnd andern der Christenheyt feinden verführschafften/ in vnd durch ire land nit ziehen/ handeln noch wandeln lassen/ noch inen des sicherheyt vnd gleydt geben. Meynen vñ wöllen auch/ das sich die Ziegeiner inwendig drei monaten nechst nach dato diser vnser ordnung/ auß den landē Deutscher Nation thün/ sich der enteyssern/ vnd darin nit finden lassen. Wen wo sie darnach betretten/ vnd jemandts mit der that gegen inen handeln oder fürnemen würd/ der soll daran nit gefrenelt noch vnrecht gethon haben.

Von den

Ordnung vnd Reformation.

Von den Schalcks narnn.

Item von der wegen / so sich narnnheit annemen / wöllen vñ ordnen wir / wo jemandts die selben haben will / daß er die selbigen halt / daß sie andere vnbelestigt lassen. Es soll auch niemandts eynichem mā oder frawen / der oder die nit in sein brot gehörig / weder schildt / wapen / ring / oder dergleichen anhängen oder geben / vnd welche jezundt schildt / wapen / ring oder dergleichen haben / die inen ire gebrot herrn nit geben hetten / sollen sie bei verliesung der selben abthün / vñ nit mer tragen / do mit die alte gewonheit der newen ordnung keyn irrung mach.

Item sollen auch hinfüro die Herrn vñ die vom Adel ire schildt ring / Ketten oder dergleichen den schalcks narnn also leichtiglich / als bis anher beschehen / an zuhencken vnd zu geben vermeiden.

Aber andere schalcks narnn / so Chürfürsten vnd Fürsten mit diensten nit verwandt / vnd wider obgemelte ordnung im Reich erfunden / sollen nit gelitten / sonder durch eyn jede oberkeyt / wo die betretten gestrafft werden.

Von den pfeiffern.

Item soll eyn jeglicher Fürst vnd oberkeyt iren pfeiffern / trommetern / spilleuten verbieten / domit sie hinfürter andere leut vmb opffer gelt / trinckgelt oder gaben vnbesücht lassen / auch solchs inn ire pflicht einbinden / nach dem auch die botten vnderstehn dergleichen zusamlen / soll solchs abgestelt werden.

Von landtfarern / sengern vnd reimsprechern.

Nach dem auch mancherley leichtfertig volck befundē / die sich auff singen vnd sprüch geben / vnd darin den geystlichen vnd weltlichen standt verächtlich antastē / vnd zu beyden seiden gefasset / seind sie bei den geystlichen / singen sie von den weltlichen / vnd herwiderumb bei den weltlichen von geystlichen / welchs zu zwispalt vñ vngehorsam reyhet / Ist vnser ernstlich beuelh vñ meynung / wo sie betretten / daß sie von der oberkeyt gestrafft / vñ mit inen in aller massen gehalten werden / als von schalcks narnn oben gemelt ist.

Von handwercks Sünen / Gesellen / Knechten vnd Lerknaben.

Idieweil in dem heyligen Römischen Reich Deutscher Nation gemeynlich in Sretten vnd Flecken / darin dan bissher die geschenckt vñ

Römischer Keyserlicher Haiestat

vngeschenckte handtwercker gehalten werden / von wegen der meyster
sün / gesellen / knecht vnnnd lerknaben / vil vnruh / widerwillen / nachteyl /
vnd schaden / nit alleyn vnder jnen selbs / sonder auch zwischen der selbē
handtwerck meystern / vnd andern / so arbeyt von jnen außbereydt / ge//
macht vnd geuertigt haben / sollen von wegen der müßigen vmbgehn
schenckens vnd zehens der selben meyster sün vnnnd handtwerck gesellen
bisher vilfältiglich entstanden seind. Demnach wollen wir / daß in den
selben geschenckten vñ vngeschenckten handtwercken / als vil der in dem
heyligen Reich in Stetten oder andern Flecken in gebrauch / die handt//
werck gesellen / so jarlich oder von monat zu monat von jnen den fremb
den ankommenden gesellen / die dienst begeren / vmb die selben dienst zu
werben / vñ zu andern bisher erwelt wordē / in alle weg ab sein / Wo aber
jemandt von den selben frembden ankommenden handtwercks gesellen
in eyner oder mer Stett oder Flecken an kommen / dienst oder eyn mey//
ster begeren / der soll sich allwegen von solcher sach wegen bei des selben
seins gelertē handtwercks zunfft oder stuben knecht / oder wo kein zun//
fft oder stuben were / bei des selben handtwercks gesellen angenommen
wirths vnd vatter / oder bei dem jüngsten meyster / so jeder zeit des selbē
handtwercks seind / oder aber bei den jhenen / so von eyner jeden oberkeyt
darzu verordnet seind / oder werden möchten / der selb zunfft oder stuben
knecht / oder angenommen wirth vnnnd vatter / oder verordent / für sich
selbs / oder durch seinen knecht oder jüngsten meyster / soll auch alsdann
vnd zu jeder zeit mit getrewem fleiß / vñ wie der ort der gebrauch ist / dem
selben ankommenden handtwercks gesellen vmb dienst vnd eyn meyster
besehen vnd werben / in allermass wie hieuo: die erwelten handtwerck ge
sellen vnd knecht zu jeder zeit gethon hetten. Doch soll in vnd nach dem
alles das samentlich schencken vnd zehen zum an vñ abzugē / oder sunst
in ander weiß / keyns wegs hinfürt gestatt werden. Es solle auch eynich
straffen vō obgemelten geschenckten oder nit geschenckten handtwercks
meyster sünen vnd gesellen nit mer fürgenommē / gehalten noch gebrau
cht / auch keyner den andern weder schmehen / noch auff noch vmb trei//
ben / noch vnredlich machen / welcher aber das thet / das doch nit sein / so
soll der selb schmeher solchs vor der oberkeit des orts auffüren. Ob aber
der hierin vngheorsam erschien / der soll für vnredlich gehalten werden /
so lang vnd vil / bis das / wie ob steht / außgefürt wirt. Vnnnd was sunst
eyn jeder spruch vñ forderung zu dem andern vmb sachen / so eyn handt
werck nit betrifft / hett / oder zu haben vermeynt / das soll eyn jeder vor
der oberkeyt oder flecken / darin sie betretten werden / oder sich enthalten /
vnd vmb sachen eyn geschencks oder nit geschencks handtwerck belan//
gend / vor der zunfft oder dē selben handtwerck nach gutem erharn brau
ch der ort / wie sich gebürt außgetragen / vñ welcher meyster sün oder ge
sell solch obgemelt ansehen / erkantnuß vnnnd verträg nit annemen noch
halten wolt oder würd / im Reich Deutscher Nation in Stetten vnnnd
Flecken ferner zu arbeytē / vñ solch geschenck oder nit geschenck handt
werck

Ordnung vnnnd Reformation.

werck zu treiben nit zügelassen / sonder auffgetriben vnnnd weg geschaffe werden / darnach sich meniglich hab zu richen.

Doch eyner jeden oberkeyt / so regalien von vnß vnd dem heyligen Römischen Reich hat / vnbenommē / diß vnser ordnung nach eyns jeden landts gelegenheyt einzuziehen / zu ringern vnd zu mehigen / aber in keynen weg zu erhöhen oder zu meren.

Vnd daß alle vnd jede obgemelte punct vnd artickel diser vnser ordnung / so zu auffnemen vnd gedeihen gemeynes nutz mit radt / wissen vnd willen Churfürsten / Fürsten vnd Stend also fürgenommen vnnnd auffgericht sein / durch eynen jeden Standt des Reichs / was werden oder wesens der were / bei vermeidung straff vnnnd peen / wie obgemelt / strenglich gehalten vnd volnzogen werden / das ist vnser will vnd ernstlich meynung. Geben in vnser vnd des heyligen Reichs statt Augspurg / den neundtzehenden tag des monats Nouembris / Nach Christi vnser lieben Herrn geburt / Fünffzehen hundert vnd dreissigsten / vnser Keyserthumbs im zehenden / vnnnd vnserer Reich im fünffzehen den jar.

Carolus.

Ad Mandatum Caesareae et
Catholice Ma. proprium.

Alexander Schweyß sst.

Alber. Card. Mogun. c.
Archicancellarius sst.

Gedruckt zu Meynz durch Johannem Schöffler /
Im jar nach der geburt Christi vnser
seligmachers M. D. xxxj.

